

Gf-03-02-2-1

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 801/52	Best. Gf 03.02/2
Rep.	Kat. Wo

A b s c h r i f t .

Institut f. Zeitgeschichte München ARCHIV
801/52

51 Ks 1/50

I M N A M E N D E S G E S E T Z E S !

In der Strafsache gegen den

ehemaligen Kriminalsekretär der Geheimen Staats-
polizei Heinrich B a a b, geboren am 27. Juli 1908
in Frankfurt a.M., wohnhaft in Frankfurt a.M.,
Flensburger Straße 35,

wegen Mordes, Freiheitsberaubung im Amt, Körperverletzung im
Amt, Aussageerpressung und Nötigung im Amt,

hat das Schwurgericht in Frankfurt a.M., in der Hauptverhandlung
vom 6., 8., 10., 13., 14., 17., 20., 22., 24., 27., 29., 31.
März, 3. und 5. April 1950, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Wirtzfeld
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Riese

als beisitzender Richter,

Maria Hillgärtner,
Andreas Giegerich,
Johann Rese,
Lotte Schmidt,
Jakob Weyand,
Karl Burkard,
Karl Muth,

alle Geschworene,

Oberstaatsanwalt Dr. Kosterlitz,
Staatsanwalt Selz,

Als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Paul,
Justizangestellter Brückner,
Rechtspflegeranwärter Saiger,
Referendar Feldmann,
Referendar Weickel,
Referendar Ehlers,

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Heinrich B a a b hat sich in den Jahren 1940 bis 1944 als Kriminalsekretär der Geheimen Staatspolizei in Frankfurt a.M.

- in 55 Fällen des vollendeten Mordes,
- in 21 Fällen des versuchten Mordes,
- in 29 Fällen der Körperverletzung im Amt
davon in 6 Fällen in Tateinheit mit
Aussageerepressung,
- in einem Fall der schweren Körperverletzung
im Amt in Tateinheit mit Aussageerpressung,
- in 5 weiteren Fällen der Aussageerpressung,
- in 22 Fällen der Freiheitsberaubung im Amt,
davon in 18 Fällen in der Form des
§ 239 Abs. II StGB,
und in zwei Fällen in der Form des
§ 239 Abs. III StGB,

schuldig gemacht.

Er wird daher zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden dem Angeklagten auf Lebenszeit aberkannt.

In den Fällen Frieda Lausch, Paul Zahn, Fuld und Ehemann Daub wird der Angeklagte freigesprochen.

Soweit Verurteilung erfolgt, trägt der Angeklagte, soweit Freispruch erfolgt, die Staatskasse die Kosten des Verfahrens.

A.

Das Judenprogramm des Nationalsozialismus und seine Durchführung.I. Ausschaltung der Juden.

Unter den verschiedenartigen Strömungen, die sich unter der Bezeichnung "Nationalsozialismus" zusammenfanden, spielte der Antisemitismus von Anfang an eine beherrschende Rolle. Das Programm der NSDAP vom 24. Februar 1920 forderte in den Punkten 4 und 5:

4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.
5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremden gesetzgebung stehen."

Die Propaganda beim Kampf um die Macht ging über diese Forderungen des offiziellen Programms weit hinaus, indem sie offen die physische Vernichtung der Juden oder wenigstens ihre Vertreibung aus Deutschland forderte.

Nach der "Machtübernahme" durch den Nationalsozialismus ließ man zunächst den Elementen, die die "Judenfrage" auf diese gewaltsame Weise "lösen" wollten, eine Zeit lang freien Lauf. So kam es zu zahlreichen Gewalttaten gegenüber der jüdischen Bevölkerung und zu dem offen propagierten Boykott jüdischer Geschäfte. Dann schritt der neue Gesetzgeber ein. Durch § 3 des "Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7.4.1933 wurden mit gewissen Ausnahmen alle "Nichtarier" aus den öffentlichen Ämtern entfernt. Gleiche Bestimmungen folgten für eine Reihe von Berufen, die einer unmittelbaren staatlichen Kontrolle unterlagen, wie z.B. Rechtsanwälte, Kassenärzte, usw. Später folgten entsprechende Bestimmungen für den Arbeitsdienst, für die Wehrmacht und im Erbhofrecht. Parallel damit lief auf dem Gebiet der Wirtschaft die "Arisierung" der in jüdischen Händen befindlichen Unternehmen und Betriebe, die in Einzelaktionen durchgeführt wurde.

Alle diese Maßnahmen sollten nicht nur die Juden treffen, die sich zur jüdischen Religionsgemeinschaft bekannten, sondern jeden, der jüdischer Abstammung war. Damit ergab sich die Frage, wie weit die an sich unendliche Kette der Vorfahren der lebenden Generation untersucht werden sollte, um die Abstammung des einzelnen festzustellen. Eine weitere Schwierigkeit war die Behandlung derjenigen, die unter ihren Vorfahren sowohl Juden wie Nichtjuden hatten. Die 1. DVO zum "Berufsbeamtengesetz" und ihr folgend die spätere Gesetzgebung, - abgesehen vom Erbhofrecht, das weiter zurückging, - versuchte diese Probleme in der Weise zu lösen, daß sie auf die Abstammung der vier Großeltern teile abstellte und bestimmte, daß nichtarische Abstammung dann anzunehmen sei, wenn mindestens ein Großeltern teil der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört habe. Die Begriffe "nichtarisch" und "jüdisch" können hier und im folgenden als gleichbedeutend gebraucht werden, denn die sonstigen als "nichtarisch" angesehenen Bevölkerungsgruppen, - Zigeuner und Farbige - spielten keine praktische Rolle. Es unterliegt keinem Zweifel

daß die gesamte Rassengesetzgebung des Nationalsozialismus ihre Existenz nur dem Wunsch nach Ausschaltung der Juden verdankt.

- vgl. etwa Stuckart-Globkes Kommentar zu den "Nürnberger Gesetzen", Einführung S. 15 -.

Das Jahr 1935 brachte die "Nürnberger Gesetze" vom 15.9.1935, die als eine umfassende Regelung im Sinne einer Trennung zwischen Juden und Nichtjuden gedacht war. Durch das "Reichsbürgergesetz" (RBG) und das "Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" ("Blutschutzgesetz", BSG) und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen wurde eine Reihe von Begriffen geschaffen, die in der Folgezeit eine große Bedeutung bekamen und daher auch in den weiteren Erörterungen zu Grunde gelegt werden müssen.

Auch hier ging man auf die Großeltern zurück und untersuchte, ob die Großeltern "der Rasse nach volljüdisch" waren. Als "volljüdisch" sollte ein Großelternanteil ohne weiteres gelten, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte (§ 2 II der 1. VO. zum RBG.). Damit ergaben sich folgende Gruppen:

1) Wer 3 oder 4 "volljüdische" Großelternanteile hatte, war "Jude" (§ 5 I der 1. VO. z. RBG.).

Er konnte nicht "Reichsbürger" sein, hatte kein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten und konnte kein öffentliches Amt bekleiden (§ 4 I der 1. VO. z. RBG.). Die Eheschließung oder der außereheliche Verkehr mit Nichtjuden oder "Mischlingen 2. Grades" war verboten §§ 1, 2 BSG. § 2 der 1. AusfVO. u. BSG.).

2) Bei den Personen, die zwei "volljüdische" Großelternanteile hatten ("Mischlinge 1. Grades" im Sinne des RdErl. d. R.u.Pr.Min. d. Innern vom 26.11.1935) wurde unterschieden:

a) Wer sich durch Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft (Stichtag: 16.9.1935) oder durch Ehe mit einem "zum Judentum bekannt hatte", sollte als Jude "gelten" (sog. "Geltungsjuden": § 5 II der 1. VO. z. RBG.).

- Die übrigen unter den Begriff "Geltungsjuden" fallenden Fälle haben keine praktische Bedeutung -

Ihre Rechtsstellung war damit die gleiche wie die der unter 1) genannten "Juden".

b) Die übrigen "Mischlinge" 1. Grades wurden zwar "vorläufige Reichsbürger", waren aber nicht "Arier" im Sinne der Beamtengesetzgebung (§ 2 I der 1. VO. z. RBG) und bedurften zur Eheschließung mit Nichtjuden und "Mischlingen 2. Grades" der Genehmigung (§ 3 der 1. AusfVO. z. BSG.).

- 3) Wer einen "volljüdischen" Großelternteil hatte ("Mischling 2. Grades"), wurde ebenfalls "vorläufiger Reichsbürger" und war nicht "Arier" (§ 2 I der 1. VO. z. RBG). Eine Eheschließung mit einem anderen "Mischling 2. Grades" war verboten, mit einem "Mischling 1. Grades" genehmigungsbedürftig (§§ 2, 4 der 1. AusfVO z. BSG.).

§ 4 II der 1. VO. z. RBG. ordnete gleichzeitig das Ausscheiden auch der jüdischen Beamten an, die als Ausnahmen nach der Regelung von 1933 noch im Dienst belassen worden waren. Entsprechende Bestimmungen für die staatlich kontrollierten Berufe folgten (4., 5., 6. und 8. VO. z. RBG.).

Parallel damit und fußend auf der Begriffsbestimmung der "Nürnberger Gesetze" und ihrer Durchführungsbestimmungen wurden nun die Juden schrittweise auch aus dem Wirtschaftsleben herausgedrängt und ihnen die freie Verfügung über ihr Vermögen genommen. Nach der VO. vom 26.4.1938 und der Anordnung vom gleichen Tage (RGBl. S. 414, 415), die eine Anmeldepflicht begründeten und Veräußerungen einer Genehmigung unterwarfen, und der "Vo. zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben" vom 12.11.1938 (RGBl. S. 1580), die Juden vom Betrieb eines Einzelhandelsgeschäfts und ~~die Juden~~ eines Handwerks, von der Stellung als "Betriebsführer" und von der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft ausschloß, erging am 3.12. 1938 die "VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens". Es konnte nun Juden aufgegeben werden, ihren Betrieb, ihre Grundstücke und andere Vermögensteile zu veräußern. Der Neuerwerb von Grundstücken war ihnen untersagt und die Verfügung über Grundstücke für genehmigungsbedürftig erklärt worden. Die Juden wurden ferner verpflichtet, ihre Wertpapiere in ein Depot zu legen. Schließlich wurde ihnen der Erwerb oder die Veräußerung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen untersagt. Die Anordnung vom 21.2.1939 verlangte dann die Ablieferung dieser Werte.

Auch von der steuerlichen Seite war das jüdische Vermögen Angriffen ausgesetzt. Im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 3. bis 10. November 1938 wurde der jüdischen Bevölkerung eine "Sühneleistung" in Höhe von 1 Milliarde RM auferlegt. Bei der Einstufung in die Steuerklassen der Einkommensteuer waren Juden gegenüber der übrigen Bevölkerung benachteiligt - § 32 Eink.St.G. vom 27.2.1939 (RGBl. S. 297)

Im Jahre 1940 wurde die "Sozialausgleichsabgabe" für Juden angeführt.

- 2. DfVO. vom 24.12.1940 zur VO. über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe .

Richteten sich die bisher erwähnten Bestimmungen gegen die Juden, die kraft ihrer Berufstellung oder ihres Vermögens, eine hervorragende Stellung einnahmen, so griffen andere Ausnahmeregelungen in das tägliche Leben ein-jedes einzelnen Juden ein mit dem Ziel, die Juden als solchewauch äußerlich zu kennzeichnen und sie von de

Nichtjuden zu trennen. Im Jahre 1938 wurde, - zunächst nur für Juden in Kraft gesetzt, - der Kennkartenzwang eingeführt und jeder Jude verpflichtet, bei jeder amtlichen Vorsprache seine Kennkarte vorzulegen.

- 3. Bek. über den Kennkartenzwang vom 23.7.1938 (RGl.S.922)-.

Kurz darauf wurden die Juden verpflichtet, wenn sie nicht einen als spezifisch jüdisch angesehenen Vornamen führten, den Zwangsvornamen Israel bzw. Sara ihrem Vornamen beizufügen.

- 2. DfVO. vom 17.8.1938 zum Gesetz über Änderung von Familien- und Vornamen (RGl.S.1044)-.

Im September 1941, also schon während des Krieges, wurden die Juden schließlich verpflichtet, in der Öffentlichkeit einen Stern zu tragen; zugleich wurde ihnen verboten, den Ortsbereich zu verlassen und Orden und Ehrenzeichen zu tragen.

- VO. vom 1.9.1941 über die Kennzeichnung der Juden -.

Um das Zusammenwohnen von Juden und Nichtjuden in einem Hause verhindern zu können, erging das "Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden" vom 30.4.1939. Im Jahre 1941 wurden die Arbeitsverhältnisse von Juden zu "Beschäftigungsverhältnissen eigener Art" erklärt.

- VO. vom 3.10.1941 (RGl. S.675 -.

Andere Ausnahmebestimmungen unterwarfen Juden Beschränkungen und versagten ihnen Befugnisse, die Nichtjuden ohne weiteres zustanden. So wurde Juden der Erwerb, der Besitz und das Führen von Waffen

- VO. über den Waffenbesitz der Juden von 11.11.1938 (RGl.S.1573) -,

und das Halten eines Kraftfahrzeuges verboten. Die höhere Verwaltungsbehörde wurde ermächtigt, Juden das Betreten bestimmter Bezirke oder den Aufenthalt auf der Straße zu bestimmten Zeiten zu verbieten

- Polizei-VO. über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28.11.1938 (RGl.S.1676). -

Die Benachteiligung der Juden gegenüber der nichtjüdischen Bevölkerung wurde systematische nach und nach auf alle Lebensgebiete ausgedehnt. Sie erstreckte sich beispielsweise bis auf den Aufenthalt in Bädern und Kurorten.

- Erl. vom 16.6.1939 - RMBliv.S.1291-

und auf das Halten von Brieftauben

- § 1 III der 1. DfVO. vom 29. 11.1938 zum Brieftaubengesetz (RGBl. S. 1749)-

Die meisten dieser Bestimmungen sahen Ausnahmen vor für jeden Juden, die mit Nichtjuden verheiratet waren, sofern Abkömmlinge aus dieser Ehe vorhanden waren, die nicht als "Juden" "galten", und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr bestand ("privilegierte Mischehe"). Ausgenommen waren ferner die jüdischen Ehefrauen, auch bei kinderloser Mischehe, solange die Ehe bestand. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen wurden Geldstrafe, Haft oder Gefängnis in verschiedener Höhe gerechnet angedroht.

Darüberhinaus stellten in den Jahren 1941 und 1942 Anordnungen des Reichsministers des Innern weitergehende Gebote und Verbote auf, die den gleichen Personenkreis verpflichteten und deren Übertretung mit "staatspolizeilichen Maßnahmen" bedroht wurde.

- mitgeteilt im "Jüdischen Nachrichtenblatt"-
in Hülle Bl.739 d.A.-

So wurde Juden verboten, über ihr bewegliches Vermögen zu verfügen, öffentliche Fernsprechstellen, öffentliche Verkehrsmittel und die dazugehörigen Warteräume zu benutzen, Haustiere zu halten, oder sie wurden verpflichtet, ihre Wohnungen mit dem Stern zu kennzeichnen und elektrische Geräte, Schreibmaschinen, Fahrräder, Fotoapparate, Ferngläser u.a. abzuliefern.

Der Zweck aller dieser-, -ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgezählter-, -Ausnahmebestimmungen war offensichtlich der, die Juden zur Auswanderung zu veranlassen. Die Juden sollten nicht nur aus allen führenden Stellungen entfernt und ihres Vermögens beraubt werden, es sollte ihnen auch durch Beschränkungen und Demütigungen aller Art das Leben so verleidet werden, daß sie ein oft ungewisses Schicksal im Ausland dem weiteren Aufenthalt in Deutschland vorziehen sollten.

Dem gleichen Ziele diente in der Hauptsache auch die im Juli 1939 errichtete "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland", zu der alle Juden zwangsweise zusammengeschlossen wurden.

- 10. VO. z.RBG. vom 4.7.1939 (RGBl.S.1097)-.

Diese Organisation wurde insbesondere ermächtigt, eine besondere Auswanderungsabgabe von allen Juden zu erheben. Auf diese Weise sollte das verbliebene jüdische Vermögen zur Finanzierung der Auswanderung minderbemittelter Juden herangezogen werden.

Die "Reichsvereinigung" unterstand der Aufsicht des Reichsministers des Inneren, und zwar des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, in dem von ihm geleiteten Reichsicherheits-Hauptamt (RSHA) war die Spitze der Kriminalpolizei und der Geheimen Staatspolizei, also staatlicher Einrichtungen, mit der Spitze des Sicherheitsdienstes (SD) der SS vereinigt. Innerhalb der RSHA wurden die Maßnahmen der Judenpolitik der Gestapo übertragen, innerhalb derer die Abteilung IV B 4 unter Obersturmbannführer Eichmann die zuständige Stelle wurde.

Damit war einer ursprüngliche für ganz andere Zwecke ins Leben gerufenen Organisation eine Aufgabe übertragen, die ihr eine bedeutende Machtfülle verschaffte. Die Gehime Staatspolizei (Gestapo, Stapo) war 1933 als besondere Polizeiformation, zunächst auf Länderbasis geschaffen worden. Ihre Aufgabe sollte die Bekämpfung "staatsfeindlicher" Bestrebungen sein. Sie unterhielt im ganzen Reich Stapo-Stellen und -Leitstellen, die im Gegensatz zur Organisation in der Spitze, - sowohl von der Kriminalpolizei und der sonstigen Polizei, wie auch vom SD unabhängige waren. Es fand lediglich eine Dienstgradangleichung in der Weise statt, daß jeder Gestapobeamte einen entsprechenden Dienstgrad der SS erhielt.

Bei einer Besprechung mit Vertretern aller beteiligter Zentralstellen von Partei und Staat am 20. Januar 1942

- sog. Wannsee-Besprechung oder Staatssekretärbesprechung; s. Beiakten "Judenaktion"-

bezeichnete Heydrich als die Aufgabe der bis dahin den Juden gegenüber verfolgten Politik: "auf legale Weise den deutschen Lebensraum von Juden zu säubern". Dies sei geschehen durch

- a) Zurückdrängung der Juden aus den einzelnen Lebensgebieten des deutschen Volkes,
- b) Zurückdrängung der Juden aus dem Lebensraum des deutschen Volkes."

Nach diesen Ausführungen war es bis zum 31.10.1941 gelungen, rund 537.000 Juden, davon rund 360.000 aus dem "Altreich", zur Auswanderung zu veranlassen. Die Zahl der noch verbliebenen Juden gab Heydrich mit rund 131.800 für das "Altreich" und 43.700 für Österreich an.

II. Das Vernichtungsprogramm.

Der Kriegsverlauf führte zu einer grundsätzlichen Änderung dieser Politik. Die Möglichkeiten zur Auswanderung verengten sich mit der zunehmenden Blockierung Deutschlands immer mehr, auch erschien eine weitere Auswanderung während der Kriegsdauer aus militärischen Gründen bedenklich. Andererseits hatte sich durch die Besetzung eines großen Teiles von Europa die Zahl der im deutschen Machtbereich lebenden Juden vervielfacht. In der erwähnten "Wannseebesprechung" beschäftigt Heydrich sich bereits mit den Juden in ganz Europa (mit Einschluß Großbritanniens und der neutralen Staaten). Er schätzt die Zahl der in Zukunft für eine ganz Europa umfassende Aktion in Betracht kommenden Juden auf über 11 Millionen.

Nach der Niederlage Frankreichs war vom Auswärtigen ^{Amt} der Gedanke entwickelt worden, alle europäischen Juden nach der französischen Kolonie Madagaskar auszusiedeln. Es wurde ^{ach} ein entsprechender Plan aufgestellt, die weitere Verfolgung scheiterte aber anscheinend daran, daß Heydrich und das RSHA andere Pläne verfolgten.

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 801/52	Best. Gf 03.02
Rep.	Kat.

- Nach einer Aufzeichnung des Unterstaatssekretärs Luther vom 21.8.1942 soll Heydrich im August 1940 einen vom RSHA ausgearbeiteten Plan über die Aussiedlung nach Madagaskar dem Reichsaußenminister zugeleitet haben. Andererseits soll Heydrich dem Reichsaußenminister auch mitgeteilt haben, das Problem könne nicht durch Auswanderung gelöst werden "eine territoriale Endlösung wäre nötig". Dieses Schreiben stammt, wie aus dem Zusammenhang zu entnehmen ist, offenbar vom 24.6.1941 (nicht 1940, wie es in der Aufzeichnung Luthers heißt). -

Heydrich, der am 31.7.1941 durch Göring zum "Beauftragten für die Endlösung der europäischen Judenfrage" ernannt worden war, erklärte auf der "Wannseebesprechung" am 20.1.1942, an die Stellen der Auswanderung sei nunmehr nach Genehmigung Hitlers die "Evakuierung der Juden nach dem Osten getreten. Diese Maßnahme solle aber nur eine "Ausweichmöglichkeit" darstellen, um für die künftige "Endlösung der Judenfrage" Erfahrungen zu sammeln. Nach den Darlegungen Heydrichs sollten die Juden zunächst in "Durchgangslagerstätten" und dann weiter nach dem Osten transportiert werden, wo sie in großen Arbeitskolonnen beim Straßenbau verwandt werden sollten.

Tatsächlich waren diese Transporte im Zeitpunkt der "Wannseebesprechung" schon angelaufen. Nach einem Bericht der Militärregierung (Bl. 1091 d.A.) und der Bekundungen des Zeugen C a h n begannen die ersten Massenverschickungen von Juden nach dem Osten in Frankfurt im Oktober 1941. Der Zeuge bekundet auch, daß die mit diesem Transport verschickten Juden in einem Ghetto Aufnahme gefunden hatten.

Es ist heute eine geschichtliche Tatsache, daß die auf diese Weise aus allen Teilen des Reichs und der von Deutschland besetzten oder kontrollierten Gebiete nach dem Osten verschickten Juden in der übergroßen Mehrzahl dort umgekommen sind. Ein großer Teil von ihnen ist systematisch ermordet worden. Allein im Konzentrationslager (KZ.) Auschwitz sind mehrere Millionen Menschen, darunter viele Juden, durch Gas ermordet worden. In anderen Lagern oder außerhalb von Lagern wurden die Menschen erschossen oder durch Injektionen oder auf andere Weise umgebracht. Ein Teil der Verschickten mag auch bereits infolge der absichtlich äußerst schlecht gehaltenen Lebensbedingungen auf den Transporten und in den Lagern den Tod gefunden haben.

In welcher Weise diese Menschen im einzelnen umgekommen sind, bedarf nicht der näheren Untersuchung. Es genügt hier die Feststellung, daß die Verschickung nach dem Osten für jeden Juden mit hoher Wahrscheinlichkeit den Tod bedeutete. Die Wenigen, die die Verschickung überlebt haben, verdanken diese ihrer besonderen Widerstandsfähigkeit und einem außergewöhnlichen Glückszufall.

Die Tötung dieser Juden, - gleichgültig auf welche Weise, - war auch von vorne herein beabsichtigt. Diese ergibt sich aus den weiteren Ausführungen Heydrichs auf der "Wannseebesprechung". Er erklärte dort, daß auf ~~der~~ bei den angeblich geplanten Straßenbauarbeiten "zweifelloso ein Großteil der Juden durch natürliche Verminderung ausfallen wird", und fährt fort, daß der verbleibende Rest "entsprechend behandelt" werden

müßte, da dieser Teil als der widerstandsfähigste "bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist".

Der Kreis der bei diesen "Evakuierungen" zu erfassenden Personen wurde durch mehrere Anweisungen des RSHA (i.H. Bl.1008 d.A.) festgelegt. Grundsätzlich sollten alle Juden im Sinne des § 5 der 1. VO.z. RBG. erfaßt werden, also alle Personen mit 3 oder 4 "volljüdischen" Großelternteilen und die "Geltungsjuden". Gewisse Gruppen sollten jedoch zunächst ausgenommen werden. Der Schnellbrief vom 31.1.1942 sah folgende Ausnahmen vor:

- 1) Personen, die mit Nichtjuden verheiratet waren ("Mischehe-Partner"),
- 2) ausländische Staatsangehörige (ausgenommen ^{Polen} und Luxemburger),
- 3) Juden die im "kriegswichtigen" Arbeitseinsatz standen und vorerst nicht freigegeben wurden,
- 4) über 65-jährige,
- 5) über 55-jährige, die "besonders gebrechlich und daher transportunfähig" waren.

Das Fernschreiben vom 21.5.1942 stellte darüber-hinaus zurück:

- 1) Personen, die mit Nichtjuden verheiratet gewesen waren, sofern Kinder vorhanden sind, die nicht als Juden "galten" ("privilegierte Mischehe"),
- 2) "Geltungsjuden", sofern sie nicht mit einem Juden verheiratet sind,
- 3) Inhaber des Verwundetenabzeichens und Träger hoher Tapferkeitsauszeichnungen.

Für diese drei Gruppen und die wegen ihres Alters Zurückgestellten wurde die Verbringung in ein "Alterghetto" in Theresienstadt in Aussicht gestellt.

Die "Richtlinien" vom 20.2.1943 trafen im wesentlichen die gleiche Regelung. Die Ausnahmen für die Ausländer, die im Arbeitseinsatz stehenden und für über 55-Jährige fielen weg. Dafür war jetzt die Zurückstellung auf Grund eines Einzelerlasses des RSHA vorgesehen und wegen der Ausländer wurde auf noch ergehende besondere Bestimmungen verwiesen. Die "Richtlinien" sahen schließlich noch eine Ausnahme für "Geltungsjuden" vor, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft als Juden gelten, bei denen aber der Nichtaustritt aus besonderen Gründen für "entschuldigt" angesehen werden sollte.

Alle diese Ausnahmen hatten nur den Charakter vorläufiger Zurückstellungen. Die Erörterungen über das endgültige Schicksal dieser Gruppen sind offenbar infolge des weiteren Kriegsverlaufs nicht zum Abschluß gekommen. Bei der "Wannsee-Besprechung" hatte Heydrich Pläne entwickelt, die einen sehr großen Personenkreis umfassen sollten. Als Ziel forderte er, alle "Mischlinge 1. Grades" zu verschicken, auch wenn sie nicht als Juden "galten", es sei denn, daß sie mit einem "Deutschblütigen" verheiratet waren und Kinder aus dieser Ehe vorhan-

den waren, die nicht als Juden "galten". Eine Ausnahme für "Mischlinge 1. Grades" sollte sonst nur gemacht werden, wenn eine "Ausnahmegenehmigung von den höchsten Instanzen der Partei und des Staates" vorlag. Die von der Verschickung ausgenommenen "Mischlinge 1. Grades" sollten sich aber einer "freiwilligen" Sterilisierung unterziehen, anderenfalls sie doch verschickt werden sollten. Heydrich wollte ferner sogar "Mischlinge 2. Grades" in die Verschickung einbeziehen, sofern sie nicht mit einem "Deutschblütigen" verheiratet waren, wenn

- a) beide Eltern Mischlinge waren,
- b) das Erscheinungsbild rassistisch besonders ungünstig war,
- c) "besonders schlechte polizeiliche und politische Beurteilung erkennen läßt, daß er sich wie ein Jude fühlt und benimmt",
- d) der "Mischling 2. Grades" mit einem "Mischling 1. Grades" verheiratet war.

Bei Mischehepartnern wollte Heydrich von Fall zu Fall eine Entscheidung herbeizuführen. Staatssekretär Dr. Stuckart schlug demgegenüber vor, um übergroße Verwaltungsarbeit zu sparen und um "den biologischen Tatsachen Rechnung zu tragen", die Sterilisierung zwangsweise durchzuführen und die Mischehen durch Gesetz für geschieden zu erklären.

Es wurde bereits erwähnt, daß für die Mehrzahl der zurückgestellten Gruppen das "Altenghetto" Theresienstadt vorgesehen war, von dem auch schon in der "Wannseebesprechung" die Rede war. Dorthin sind dann auch tatsächlich Verschickungen vorgenommen worden. Die Feststellungen über die Frankfurter Verschickungen haben ergeben, daß in der Zeit von August 1942 bis März 1945 fünf Transporte mit über 3000 Menschen nach Theresienstadt verschickt worden sind.

Von den nach Theresienstadt verschickten Juden sind ebenfalls nur wenige zurückgekommen. Der größere Teil kam nach längerem oder kürzerem Aufenthalt in ein anderes Lager nach dem Osten und wurde hier dem gleichen Schicksal unterworfen, das die sofort nach den Osten Verschickten betroffen hat.

Praktisch waren also nach den Anordnungen des RSHA von den Juden im Sinne der 1. VO. zum RBG nur noch die "Mischehepartner" und solche Personen geschützt, zu deren Gunsten etwa eine besondere Verfügung des RSHA erwirkt worden war.

Offensichtlich zur Förderung dieser Vernichtungsmaßnahmen diente die 11. VO. zum RBG. vom 25.11.1941 (RGBl. S.722), die Juden, die im Ausland wohnten oder auswanderten - darunter konnten auch die nach dem Osten Verschickten begriffen werden, - die deutsche Staatsangehörigkeit entzog und ihr Vermögen zu Gunsten des Reichs für verfallen erklärte.

Das Jahr 1943 brachte dann den Abschluß der Entrechtung der jüdischen Bevölkerung: Die 12. VO.

Institut

zum RBG. vom 25.4.1943 entzog allen Juden die deutsche Staatsangehörigkeit und die 13. VO. zum RBG. vom 1.7.1943 unterstellte sie der "Gerichtbarkeit" der Polizei und erklärte das Vermögen aller Juden nach ihrem Tode zu Gunsten des Reichs für verfallen.

B.

Die Gestapostelle Frankfurt a.M.

1) Organisation.

Die Gestapostelle Frankfurt a.M. war für den Regierungsbezirk Wiesbaden zuständig und unterhielt Außenstellen in Wiesbaden, Wetzlar und Limburg. Leiter der Behörde war bis zum Sommer 1943 der Oberregierungsrat SS-Obersturmbannführer Poche und ab September 1943 der Zeuge B r e d e r. Bis Ende 1943 stand dem Leiter der Regierungsrat Kuke als ständiger Vertreter zur Seite.

Die Dienststelle gliederte sich in den Jahren 1942/43 in drei Abteilungen, von denen die Abteilung II ("Exekutive") die umfangreichste und wichtigste war. Sie umfaßte 9 Kommissariate, von denen folgende für dieses Verfahren von Interesse sind:

Bezeichnung:	Aufgabengebiet:
II A	Marxismus, Kommunismus
II B	Sabotage, Kirchen, Juden, Ausbürgerungen,
II D	Schutzhaft
II N	Nachrichten (d.h. Verkehr mit den Spitzeln, ausgenommen die jüdischen Spitzel)

Leiter der Abteilung II war der Zeuge G r o s s e, damals Kriminalrat und Hauptsturmführer. Solange die Stelle des stellvertretenden Leiters besetzt war, unterstanden die Kommissariate II B und II G diesem unmittelbar.

Innerhalb des Kommissariats II B war das Referat II B 2 mit der Bearbeitung der Judensachen befaßt ("Judenreferat").

2) Massendeportationen in Frankfurt.

Ein Bericht der Militärregierung (i.H. Bl.1091 d.A.) hat festgestellt, daß aus Frankfurt und Umgebung 10.300 Juden in Sammeltransporten nach dem Osten verschickt worden sind. Im einzelnen sind folgende Transporte festgestellt worden:

Tag	Zahl	Ziel
19.10.41	1000	Lodz
11.11.41	1000	Minsk
22.11.41	1000	Riga
7.5.42	1000	außerhalb des Reiches
23.5.42	1000	außerhalb des Reiches
10.6.42	1000	außerhalb des Reiches
18.8.42	1000	Theresienstadt
31.8.42	1000	Theresienstadt
14.9.42	1000	Theresienstadt
21./24. 9.42	1000	Theresienstadt
11.3.43	200	unbekannt
16.3.43	100	Theresienstadt

Darüberhinaus müssen aber noch weitere Transporte stattgefunden haben. Dafür spricht einmal die Aussage des Zeugen C a h n, der sich an weitere Transporte erinnert, und sodann die von dem Zeugen bekundete und auch im Bericht der Militärregierung hervorgehobene Tatsache, daß nach Abschluß der Transporte alle von den Anweisungen des RSHA erfaßten Personen aus Frankfurt abtransportiert waren. Zurückgeblieben waren im wesentlichen nur noch die "Mischehepartner", deren Zahl sich nach der Schätzungen der Zeugen C a h n, O p p e n h e i m e r und Rudert zwischen 800 und 2000 bewegt hat. Die Gesamtzahl der Juden in Frankfurt hatte aber vor Beginn der Verschickungen mindestens 25.000, wahrscheinlich erheblich mehr betragen.

Die Zusammenstellung dieser Transporte und ihre Abfertigung erfolgte durch die Gestapostelle Frankfurt, die dabei jeweils ihr gesamtes Personal, einschließlich weiblichen Bürokräfte einsetzte, und zur Unterstützung noch Kriminalbeamte, im Anfang auch SA-Leute und Politische Leiter hinzuzog.

Der Angeklagte war dabei in der Weise beteiligt, daß er bei der Abfertigung der Juden in der Großmarkthalle eine Anwesenheitsliste führte. Da diese Tätigkeit des Angeklagten jedoch nicht Gegenstand der Anklage ist, bedarf es nicht weiterer Erörterungen über die Durchführung der Transporte.

3) Die jüdische Gemeinde in Frankfurt a.M.

Der jüdische Bevölkerungsanteil in Frankfurt a.M. war vor 1933 der zweitstärkste innerhalb Deutschlands. Der jüdischen Gemeinde sollen 25000 bis 30.000 Personen angehört haben. Diese Zahl stieg nach 1933 trotz größerer Auswanderung noch an, da viele Juden aus den kleineren Orten der Umgebung nach Frankfurt übersiedelten. Nach der Aussage des Zeugen O p p e n h e i m e r hatte die Kartei der jüdischen Gemeinde einen Bestand von 62.000 Karten. Möglicherweise waren in dieser Zahl bereits Personen enthalten, die sich nicht zur jüdischen Religion bekannten, aber auf Grund ihrer Abstammung von der Judengesetzgebung des Nationalsozialismus erfaßt wurden. Wie groß die Zahl dieser Personenejwar, wurde nicht festgestellt.

Im Sommer 1943 war der Mitgliederbestand der Gemeinde auf einen kleinen Rest zusammengeschrumpft, den der Zeuge C a h n auf 1000 bis 1500, der Zeuge O p p e n h e i m e r auf 2000 und die Zeugin R u d e r t auf 800 geschätzt. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um "M ischehepartner".

Nach der Gründung der "Reichsvereinigung" bildete die jüdische Gemeinde unter wechselndem Namen eine Untergliederung dieser Organisation. Sie verwaltete sich selbst und wurde von der Gestapo zu mannigfachen Hilfediensten herangezogen. Die Gestapo benutzte die Kartei der Gemeinde und beauftragte den Leiter der Gemeinde, wenn ein Transport zusammengestellt werden sollte, mit der Namhaftmachung der verlangten Anzahl von Namen. Der Funktionäre der Gemeinde bediente sich die Gestapo ferner, um durch sie Vorladungen austragen und die Sterbenachrichten den Angehörigen übermitteln zu lassen. Nach der Behauptung des Angeklagten sollen auch verschiedenen Funktionäre der Gemeinde der Gestapo Spitzeldienste geleistet haben.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinde führte der Stadtverwaltungsinspektor Holland als "Beauftragter der Gestapo für die jüdische Wohlfahrtspflege." Er fällte in vielen Einzelfällen wichtige Entscheidungen, insbesondere verpflichtete er in großem Umfang Juden zum Arbeitseinsatz.